

Satzung

für das Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 69 bis 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBL. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBL. 2026 I Nr. 85), sowie den §§ 1 bis 7 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 17.08.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung des Jugendamtes

- (1) Für die Stadt Wilhelmshaven besteht gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII ein Jugendamt.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Das Jugendamt hat folgende Aufgaben:
 1. Aufgaben, die sich aus dem SGB VIII ergeben,
 2. Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist.
- (2) Die Aufgaben gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII (in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 (*BGBL. I S. 4602*)) werden vom Jugendamt wahrgenommen und in enger Kooperation mit dem Fachbereich Bildung und Sport umgesetzt. Das fachliche Weisungsrecht wird durch die Leitung des Jugendamtes ausgeübt.
- (3) Das Jugendamt hat die Tätigkeit der Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit anzuregen und zu fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen.

§ 3 Bildung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Wilhelmshaven legt gemäß § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören.
- (2) Darüber hinaus gehören dem Jugendhilfeausschuss mindestens 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder soll gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder und die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden gemäß § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 71 NKomVG vom Rat der Stadt Wilhelmshaven für die Dauer der Wahlperiode gewählt, sofern sie nicht kraft Amtes oder als benannte Mitglieder des Ausschusses bestellt sind.
- (4) Die Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Wilhelmshaven, auf die bei der Verteilung der Sitze für Ratsmitglieder kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. Mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder des Rates der Stadt Wilhelmshaven oder von ihm gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
 2. Mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Wilhelmshaven gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtspflege sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Rates der Stadt Wilhelmshaven sind, müssen gemäß § 3 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII ihre Hauptwohnung im Gebiet der Vertretungskörperschaft und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Für die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mitglieder sind mindestens doppelt so viele Vorschläge zu machen, wie Sitze bzw. Vertretungen zu besetzen sind.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist gemäß dem Verfahren aus § 3 Abs. 3 ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen.
- (5) Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sollen gemäß § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII Frauen sein.

§ 5 Beratende Mitglieder

- (1) Die Anzahl der beratenden Mitglieder richtet sich nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Als feste Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. der/die Leiter/in des Jugendamtes (kraft Amtes gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII),
 2. der/die Stadtjugendpfleger/in (kraft Amtes gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII),
 3. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte (kraft Amtes gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII),
 4. ein/e Vertreter/in der evangelischen Kirche, der/die von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist (gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII),
 5. ein/e Vertreter/in der katholischen Kirche, der/die von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist (gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII),
 6. ein/e Vertreter/in einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, der/die von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist (gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII),
 7. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird (gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII),
 8. ein/e Elternvertreter/in, vorzuschlagen vom Stadtelternterrat Kita (gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII),
 9. ein/e Erzieher/in aus einer Kindertagesstätte, vorzuschlagen von den Arbeitsgemeinschaften der freien und konfessionellen Kitas in Wilhelmshaven (gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII),
 10. ein/e Vertreter/in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, vorschlagsberechtigt: Ausländerbeirat oder vergleichbares Gremium; vertretungsweise das Migrationsbüro der Stadt Wilhelmshaven,
 11. ein/e Vertreter/in des Jugendparlaments gemäß Beschluss des Rats der Stadt Wilhelmshaven
- (2) Als optionale weitere Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII ein/e Vertreter/in eines selbstorganisierten Zusammenschlusses nach § 4a SGB VIII, vorzuschlagen von den selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a SGB VIII,
 2. ein/e Vertreter/in der Interessen von Kindern mit Behinderung, vorzuschlagen vom Behindertenbeirat der Stadt Wilhelmshaven,
 3. ggf. weitere, in der Jugendhilfe erfahrene Personen
- (3) Für jedes beratende Mitglied ist von den vorschlagenden Institutionen auch ein/e Stellvertreter/in vorzuschlagen.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

- (2) Mitglieder erhalten für die Sitzungsteilnahme eine Aufwandsentschädigung. Näheres dazu ist in der Satzung zur Regelung des Auslagenersatzes und des Verdienstausfalls für Mitglieder des Rates, des Ortsrates, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen für die Stadt Wilhelmshaven ehrenamtlich Tätigen vom 17.05.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.02.2024, geregelt.

§ 7 Abberufungen und Berufungen

Scheidet ein gewähltes oder bestelltes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied entsprechend dem Verfahren nach § 3 Abs. 3 zu wählen oder zu bestellen. Das Entsprechende gilt für die Stellvertretungen.

§ 8 Vorsitz und Sitzungsangelegenheiten

- (1) Der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses wird nach § 71 Absatz 8 NKomVG bestimmt. Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihr/e/sein/e Stellvertreter/in müssen dem Rat der Stadt Wilhelmshaven angehören. Der/die Hauptverwaltungsbeamte/in nimmt gemäß § 4 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Er/Sie kann sich vertreten lassen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII ist der Jugendhilfeausschuss auf Antrag mindestens eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss gemäß § 5 Nds. AG SGB VIII seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung des Rates.

§ 9 Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss hat neben den in § 71 Abs. 3 SGB VIII genannten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
1. Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII, soweit nicht durch Satzung für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten etwas anderes bestimmt ist oder der Rat sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat,
 2. gemäß § 6 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII Beschlussfassung über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte,
 3. Wahrnehmung des Anhörungsrechts in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung durch den Rat sowie Ausübung des Antragsrechtes vor dem Rat,

4. Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Jugendschöffen gemäß § 35 JGG,
 5. Beschlussfassung über die Übertragung von Jugendamtsaufgaben gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 1 SGB VIII,
 6. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamts gemäß § 6 Abs. 3 SGB VIII.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss kann zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen. Für besondere Aufgaben kann er Unterausschüsse bilden.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Für die Geschäftsführung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, sofern durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt, die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wilhelmshaven und seiner Ausschüsse.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes hat die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Rates der Stadt Wilhelmshaven und des Jugendhilfeausschusses zu führen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für das Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven vom 18. August 1993 außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 17.08.2026

Stadtrat Thomas Bruns